

Kreisschreiben

des

schweiz. Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände,
betreffend den Militärdienst der Lehrer.

(Vom 7. Januar 1876.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Nachdem bereits im vorigen Jahr eine Anzahl Lehrer den Rekrutenunterricht durchgemacht haben, so ist die Zeit gekommen, die Stellung der Lehrer als Wehrmänner einheitlich zu regeln.

Angesichts des Art. 2, Litt. e der Militärorganisation vom 13. Wintermonat 1874, welcher lautet:

„Die Lehrer der öffentlichen Schulen können nach bestandener Rekrutenschule von weitem Dienstleistungen dispensirt werden, wenn die Erfüllung ihrer Berufspflichten dies nothwendig macht;“ mit Rücksicht dann aber auf das Wünschenswerthe, der Landesvertheidigung die vorzüglichen Kräfte zu erhalten, welche dem Lehrpersonal im Ganzen innewohnen, sind wir im Falle, Nachfolgendes anzuordnen:

1. Diejenigen Lehrer, welche als wehrpflichtig und nicht bloß als zum Turnunterricht geeignet erklärt werden, sind in die entsprechenden Korps einzureihen und es wird ihnen die Bewaffnung und Ausrüstung belassen.

Den nur zum Turnunterricht tauglich erklärten Lehrern werden dagegen Waffen, Uniformen und Ausrüstung abgenommen.

2. Die in die Korps eingetheilten Lehrer sind in Bezug auf Beförderung den übrigen Wehrpflichtigen gleich zu halten.

3. Die bereits instruirten und als wehrpflichtig erklärten Lehrer sind unter allen Umständen in die diesjährigen Wiederholungskurse zu berufen.

4. Die zum Besuche einer Offizierbildungsschule tauglich erklärten Lehrer, welche die Kantone in solche Schulen senden wollen, sind in diejenigen zu befehlen, welche in den Ferien stattfinden.

Fallen die Offizierbildungsschulen des betreffenden Kreises nicht in die Ferien, so haben sich die Kantone mit dem Chef der betreffenden Waffe über die Zuteilung zu einer entsprechenden Schule eines andern Kreises zu verständigen.

5. Soweit es möglich und mit der bürgerlichen Schule verträglich ist, sollen die zu Unteroffizieren und Offizieren beförderten Lehrer ihrer Dienstfolge nach in die Rekrutenschulen berufen werden, wobei auf Verlangen der Kantone eine Abkürzung der Unterrichtszeit zu bewilligen ist.

Wir benutzen den Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, nebst uns in den Schuz des Allmächtigen zu empfehlen.

Bern, den 7. Januar 1876.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

Kreisschreiben des schweiz. Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend den Militärdienst der Lehrer. (Vom 7. Januar 1876.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1876
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.01.1876
Date	
Data	
Seite	35-36
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 939

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.